

Kanton Aargau
Gemeinde Niederwil



Elternbeitragsreglement

ENTWURF

Änderungsindex

| Datum | Beschreibung |
|--------------|----------------------|
| 05.03.2018 | Beratung Gemeinderat |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|---|
| I. | GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH..... | 1 |
| § 1 | Allgemeines..... | 1 |
| II. | ANSPRUCH, VERFAHREN | 1 |
| § 2 | Anspruch | 1 |
| § 3 | Antragsstellung, Verfahren..... | 2 |
| III. | BERECHNUNG DES BEITRAGES | 3 |
| § 4 | Berechnung Betreuungsbeitrag | 3 |
| § 5 | Neuberechnung Betreuungsbeitrag | 3 |
| § 6 | Änderung Verhältnisse, Meldepflicht | 4 |
| § 7 | Überprüfung Tarifstruktur..... | 4 |
| IV. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 4 |
| § 8 | Ausnahmen, Übergeordnetes Recht | 4 |
| § 9 | Rechtsmittel..... | 4 |
| § 10 | Inkrafttreten | 4 |
| Anhang 1 | Tarifstruktur | 6 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|---|
| KVGG | Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15.12.2015 (Krankenversicherungsgesetz, SAR 837.200) |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 04.12.2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SAR 271.200)* |
| GG | Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 (Gemeindegesezt, SAR 171.100)* |

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement vom 28. Juni 2018 und das aargauische Gemeindegesetz erlässt die Einwohnergemeindeversammlung Niederwil das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Elternbeitragsreglement).

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

§ 1 Allgemeines

- ¹ Dieses Reglement regelt die finanzielle Unterstützung der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Niederwil.
- ² Der Gemeinderat ist ermächtigt, das Elternbeitragsreglement unter Wahrung der Grundsätze des Kinderbetreuungsreglements anzupassen.
- ³ Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. ANSPRUCH, VERFAHREN

§ 2 Anspruch

- ¹ Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung haben unabhängig vom Betreuungsort Erziehungsberechtigte sofern
 - a) der zivilrechtliche Wohnsitz und Aufenthaltsort des Kindes in der Gemeinde Niederwil und
 - b) das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 des aargauischen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) unter dem vom Gemeinderat festgelegten Grenzbetrag liegt und
 - c) die Erwerbstätigkeit
 - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 % oder
 - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebenden Partner mindestens 120 % oder
 - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 % ist.

Der Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung, welcher subventionsberechtigt ist, ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

Beispiel:

Arbeitet ein Teil der Erziehungsberechtigten 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

- ² Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c) Vermittelbarkeit durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

- ³ Erziehungsberechtigte ohne Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Niederwil, wenn
- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes, (z. Bsp. bei Gefährdung der Entwicklung eines Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Über diese Ansprüche entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen grundsätzlich das entsprechende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte betreut werden. Sollte trotzdem dieses Angebot genutzt werden, so wird von Seiten der Gemeinde der Ansatz für Tagesstrukturen als Basis der Berechnung gewählt.

⁵ Der Gemeinderat legt fest, ab welcher Auslastung ein angebotenes Tagesstrukturmodul kostendeckend geführt werden kann. Ist diese nötige Anzahl der Teilnehmer/innen eines Moduls erreicht, wird das Modul angeboten. Bis zur Erreichung dieser nötigen Auslastung kann auf andere Betreuungsformen verwiesen werden.

§ 3 Antragsstellung, Verfahren

¹ Aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Betreuungsbeitrag der Gemeinde Niederwil berechnet.

² Das Gesuch um Betreuungsbeiträge hat durch die Erziehungsberechtigten mit entsprechendem Formular an die Gemeindeverwaltung Niederwil zu erfolgen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Das Gesuch enthält insbesondere die notwendigen Angaben des Leistungserbringers, Angaben zum Erwerbsspensum und über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritten sowie die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.

³ Anspruchsberechtigte, die der Quellensteuern unterstehen reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

⁴ Mit dem Antrag ist der Gemeinde Niederwil die Ermächtigung zu erteilen, die zur Berechnung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln. Wird die Ermächtigung von den Gesuchstellenden verweigert, erlischt der Anspruch auf Betreuungsbeiträge.

⁵ Für Gesuchstellende, die mittels materieller Hilfe unterstützt werden, ist der Sozialdienst der Gemeinde Niederwil für die Antragstellung verantwortlich. Der Gemeindebeitrag wird in diesem Fall nicht ausbezahlt, sondern der materiellen Hilfe angerechnet. Der Sozialdienst und die Gemeindeverwaltung werden ermächtigt, diesbezüglich gegenseitig auf die Daten resp. Berechnungsgrundlagen für die jeweiligen Entscheide zurückzugreifen.

⁶ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

⁷ Die finanzielle Unterstützung wird periodisch (in der Regel quartalsweise) nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung (maximal im Rahmen des gleichen Kalenderjahres) an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

III. BERECHNUNG DES BEITRAGES

§ 4 Berechnung Betreuungsbeitrag

¹ Die Betreuungsbeiträge sind im Anhang 1 geregelt.

² Die Berechnung der Betreuungsbeiträge erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Die Ermittlung des massgebenden Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen über die Individuelle Prämienverbilligung gemäss § 6 des aargauischen KVGG.

³ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

⁴ Es gilt der Grundsatz, dass das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt wird.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens 2 Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Erst wenn freiwillig getrennte Ehepaare steuerlich getrennt besteuert werden, gelten sie auch vor diesem Reglement als getrennt.

⁵ Die rechtskräftige Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die jährliche Steuererklärung ist bis zum 30. Juni jeden Jahres einzureichen, ansonsten der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag ab 1. Juli ohne weiteres resp. ohne neuerliche Verfügung erlischt.

⁶ Die finanzielle Unterstützung erfolgt erstmals ab dem Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Nicht beantragte Betreuungsbeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁷ Unrechtmässig bezogene Betreuungsbeiträge der Gemeinde Niederwil sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten.

⁸ Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Betreuungsbeiträge können auch mit künftigen Betreuungsbeiträgen verrechnet werden.

⁹ Für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungserbringer sind ausschliesslich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 5 Neuberechnung Betreuungsbeitrag

Eine Überprüfung des Gemeindebeitrages erfolgt zweimal jährlich.

§ 6 Änderung Verhältnisse, Meldepflicht

- ¹ Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Niederwil innert Monatsfrist nach der Änderung der Gemeinde Niederwil zu melden.
- ² Wird die Meldepflicht verletzt, besteht die Möglichkeit der Kürzung oder Streichung der Beiträge.
- ³ Zusätzlicher administrativer Aufwand aufgrund von unwahren oder verspätet eingereichten Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Überprüfung Tarifstruktur

Der Gemeinderat überprüft jährlich die Tarifstruktur und die Normkosten gemäss Elternbeitragsreglement und kann diese anpassen. Sollten die Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages bei Rechnungsabschluss übersteigen ist die Tarifstruktur durch den Gemeinderat so anzupassen, dass die budgetierten Subventionsbeiträge 2 % des Gesamtsteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Ausnahmen, Übergeordnetes Recht

- ¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- ² Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 9 Rechtsmittel

- ¹ Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des aargauischen VRPG Beschwerde geführt werden.
- ³ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10 Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2018 auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2018.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Gemeindeammann: Gemeindegemeinschafter:

Walter Koch

Christian Huber

ENTWURF

Anhang 1 Tarifstruktur

| Kindertagesstätten | Normkosten | Sockelbetrag Eltern |
|--|------------|---------------------|
| Kita – ganzer Tag (bis Einschulung in den Kindergarten) | Fr. 115.00 | 0 % |
| Kita – ganzer Tag (Baby von 0-18 Monaten) | Fr. 135.00 | 0 % |

| Tagesstrukturen | Normkosten | Sockelbetrag Eltern |
|---|---|---------------------|
| Frühbetreuung morgens 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr | Fr. 14.00 | 0 % |
| Mittagstisch 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr | Vollkosten: Fr. 28.00 Maximaltarif: Fr. 16.00 Minimaltarif: Fr. 6.00 Sockelbeitrag durch die Gemeinde pro Einheit: Fr. 12.00 | 0 % |
| Nachmittagsbetreuung Modul Frühnachmittag 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr | Fr. 25.00 | 0 % |
| Nachmittagsbetreuung Modul Spätnachmittag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr | Fr. 35.00 inkl. Zvieri | 0 % |
| Ganzer Nachmittag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr | Fr. 60.00 inkl. Zvieri | 0 % |
| Ferienbetreuung (regional gelöst) | Fr. 90.00 inkl. Mittagstisch | 0 % |

| Tagesfamilien | Normkosten | Sockelbetrag Eltern |
|------------------------|------------|---------------------|
| Pro Stunde | Fr. 9.00 | 0 % |
| Pro Stunde inkl. Essen | Fr. 10.00 | 0 % |

| Massgebendes Jahreseinkommen (§ 4) | Höhe der Subvention für Kita, Tagesfamilien und Tagesstrukturmodule (ausgenommen Mittagstisch) und Tagesfamilien |
|---|---|
| Bis Fr. 30'000.00 | 95 % |
| Fr. 30'001.00 – Fr. 35'000.00 | 93 % |
| Fr. 35'001.00 – Fr. 40'000.00 | 86 % |
| Fr. 40'001.00 – Fr. 45'000.00 | 75 % |
| Fr. 45'001.00 – Fr. 50'000.00 | 60 % |
| Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00 | 40 % |
| Fr. 55'001.00 – Fr. 60'000.00 | 25 % |
| Fr. 60'001.00 – Fr. 65'000.00 | 10 % |
| Fr. 65'001.00 – Fr. 70'000.00 | 5 % |
| Ab Fr. 70'001.00 | 0 % |
| Massgebendes Jahreseinkommen (§ 4) | Höhe der Kosten für Mittagstisch-Nutzung, getragen durch die Erziehenden |
| Bis Fr. 40'000.00 | Fr. 6.00 |
| Fr. 40'001.00 – Fr. 55'000.00 | Fr. 9.00 |
| Fr. 55'001.00 – Fr. 70'000.00 | Fr. 12.00 |
| Ab Fr. 70'001.00 | Fr. 16.00 |

Rechenbeispiele:

Beispiel 1:

Massgebliches Einkommen der Erziehenden Fr. 61'000.00 / Beschäftigungsgrad 120 % / 1 Kind von 3 Jahren in der Kita.

Anspruch: 1 Betreuungstag pro Woche, also 4 Betreuungstage im Schnitt pro Monat.

Kosten: Fr. 115.00 Normkosten pro Kita-Tag x 4 = Total Fr. 460.00

Kostenträger: Anteil Eltern: Fr. 414.00 / Anteil Gemeinde: Fr. 46.00

Beispiel 2:

Alleinerziehende Mutter / Beschäftigungsgrad 60 % / Massgebliches Einkommen Fr. 41'000.00 / 2 Kinder davon 1 in der Kita und 1 in der Tagesstruktur (ohne Frühbetreuung):

Anspruch: 3 Betreuungstage pro Woche, also 12 Betreuungstage pro Monat.

Kosten: Fr. 115.00 Normkosten pro Kita-Tag x 12 = Total Fr. 1'380.00 + Fr. 60.00 Normkosten Nachmittagsbetreuung x 12 = Total Fr. 720.00

Kostenträger: Anteil Mutter Fr. 525.00 / Anteil Gemeinde Fr. 1'575.00